

tet ist. Dafern das Kirchenzeugniß von dem Geistlichen einer auswärtigen Kirche ausgestellt worden ist, muß darunter von der Obrigkeit des Orts beglaubigt seyn, daß der Aussteller das Zeugniß eigenhändig unterschrieben habe und zur Ertheilung desselben berechtigt sey.

§. 29.

Verzeichniß für die Erhebung der Pension.

Die Wittwen- oder Waisenspensionen werden von der Landesregierung auf die Kasse angewiesen und vierteljährig, um die Mitte der Monate Februar, May, August und November ausgezahlt. Jede Wittve, die außerhalb der Stadt Oera, jedoch innerhalb der Fürstlichen Lande Jüngerer Linie wohnt, hat unter die von ihr eigenhändig zu unterschreibende Quittung von ihrer Ortsobrigkeit sich attestiren zu lassen, daß sie noch unverheirathet lebe.

Jede Gerichtsbehörde ist zugleich verpflichtet, vom erfolgten Ableben einer pensionirten Wittve, die sich in ihrem Jurisdictionenbezirke aufgehalten hat, bei der Landesregierung ungefälschte Anzeige zu machen. Wittven, die im Auslande ihren Wohnsitz genommen haben, müssen sich unter jede von ihnen ausgestellte Quittung durch die Obrigkeit ihres Orts beglaubigen lassen, daß sie am Tage der Quittungsausfertigung noch am Leben und unverheirathet gewesen sind.

Für solche Wittven, die entweder gar nicht schreiben, oder wegen Geisteskrankheit oder Körperschwäche eine Quittung nicht ausstellen können, wird durch deren ordentliche Obrigkeit ein für allemal ein Curator beståtigt, der insbesondere Ermächtigung hat, an ihrer Statt die Quittungen auszustellen und zugleich für die Hinzufügung der oben vorgeschriebenen Beglaubigungen zu sorgen.

Für vaterlose Waisen ist deren leibliche Mutter die Quittungen mit auszustellen befugt. Für die Stiefkinder der Wittve aber und für vater- und mutterslose Waisen hat allemal der gerichtlich beståtigte Vormund die Pension zu erheben und Quittung darüber auszustellen.

§. 30.

Privilegium der Wittven und Waisen wegen des ungehinderten Quartals- und Pensiongenusses.

Die nach dem Tode der Beamten den Hinterlassenen gebührenden Quartalsbesoldungen und die Pensionen sind als Allmentengelder zu betrachten, und sie dürfen daher weder bei Erbzeiten des Dieners, durch Dispositionen desselben beschränkt, noch nach dessen Ableben von Creditoren, die an seinen Nachlaß oder an seine Wittve und Kinder Ansprüche machen, verklümmert oder als Object der Hülfsvollstreckung bezeichnet werden. Vielmehr können die gedachten Quartale und die Pensionsgelder nie anders, als auf die eigenhändige Quittung der Wittve